

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 167/08 B

L 13 AS 4146/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 6199/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehenerstraße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2008 - L 13 AS 4146/08 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg in einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom
29.12.2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt und zugleich einen Bevollmächtigten zu seiner
Vertretung vor dem Bundessozialgericht benannt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde
kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73
Abs 4 SGG). Unabhängig davon, dass der vom Kläger benannte Bevollmächtigte für diesen
kein Rechtsmittel eingelegt hat, sind Anhaltspunkte dafür, dass der vom Kläger bezeichnete
Bevollmächtigte dem Kreis der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten an-
gehören könnte, nicht ersichtlich.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm
§ 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

